

16/8-10

8

1626 März 30.

ARTIKEL AUS DEM ABSCHIED DER KONFERENZ DER V KATH. ORTE IN
WEGGIS

s. EA V 2, 460 c, d und i

Kopie
AH 16,35

9

1626 März 30.

ARTIKEL AUS DEM ABSCHIED DER KONFERENZ DER V KATH. ORTE IN
WEGGIS

s. AH 16/8

Kopie, jedoch andere Schrift als AH 16/8
AH 16, 36 - Blatt 36^V leer

10

1626 März 21., Luzern

B

SCHREIBEN VON NUNTIUS ALESSANDRO [SCAPPI] AN DIE KATH. ORTE
EA V 2, 460 c und 461 d

Der Nuntius teilt mit, wenn er nicht hätte befürchten müssen, den Ort [Weggis] durch seine Gegenwart in Verlegenheit zu bringen, wäre er den Verhandlungen gerne persönlich gefolgt. Der Papst [Urban VIII.] sei über das von den kath. Orten nebst kath. Glarus und Appenzell anlässlich der Tagsatzung in Solothurn¹ an ihn gesandte Schreiben sehr ungehalten. Eigentlich habe er erwartet, der damalige Bote [Urs Rudolf] würde

dem Luzerner Schultheissen [Walter Amrhyn] und den Orten über die in Rom bei der Ueberbringung gemachten Erfahrungen und Eindrücke einlässlich berichten.² Die kürzlich ebenfalls in Solothurn abgehaltene Tagung der drei Städte [Luzern, Freiburg und Solothurn] hätte dafür beste Gelegenheit geboten! Da dem aber leider nicht so sei, hoffe er, die damals in Solothurn anwesenden Gesandten würden ihren Ort nun auch in Weggis vertreten und hätten so Gelegenheit, die Klagen des Papstes anzuhören. Dieser empfinde es ausserordentlich schmerzlich, dass dem fremden Kriegsvolk der Marsch durch ihr Gebiet nicht verwehrt werde. Denn dadurch werde für jedermann offenkundig, dass das dem Papst als Depositum anvertraute Veltlin gefährdet sei. Noch weit unverständlicher aber sei die Tatsache, dass Uri Oberst [Johann Heinrich] Zumbrennen den Einsatz seines in franz. Diensten stehenden Regimentes gegen den Papst gestatte. Der Papst sei deswegen gegen eine Rückgabe dieser Gebiete an die mehrheitlich neugläubigen Bündner, weil diese dann unweigerlich dem kath. Glauben verloren gingen.

1) vgl. EA V 2, 451 b Punkt 6 und c

2) vgl. ebenda 459 b

Kopie in ital. Sprache
AH 16, 37-38 - Blatt 38^v leer

[vor 1629]

B

GUTACHTEN UEBER DIE GERICHTSBARKEIT [DES KLOSTERS EINSIEDELN IN
MENZINGEN]

Diese Gerichtsrechte brächten dem Kloster nur Unruhe und Kosten, da alle übrigen diesbezüglichen Rechte der Obrigkeit von Stadt und Amt zuständen. Schuldsachen, die man vor das Gericht des Abtes bringe, würden ohnehin vor oder nach der Urteilsfällung